

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006, zuletzt geändert am 29. August 2016.
- 1.2. Diese Ergänzenden Bedingungen sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-gvm.de abrufbar.

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

- 2.1. Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 NDAV ist schriftlich unter Verwendung des von der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird auf Anfrage zugesandt oder ist im Internet unter www.stadtwerke-gvm.de abrufbar.
- 2.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind bei der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH zu beantragen.
- 2.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederdruckversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 2.4. Für die Herstellung des Netzanschlusses, das heißt, die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasversorgungsanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdruckversorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung, werden gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 NDAV die notwendigen Kosten berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Entstehen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH durch Art, Lage und Dimensionierung von Anschlüssen Mehraufwendungen, kann sich diese die entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer erstatten lassen.
- 2.5. Die für die Herstellung des Hausanschlusses vom Verteilernetz bis zur Kundenanlage vom Anschlussnehmer zu zahlenden Kosten betragen:
 - Netzanschluss bis Nennweite DN 50/ d 63 bis zu 10 m: 1.656,94 € **1971,76 €***
 - Mehrlänge je 1m: 21,48 € **25,56 €**
- 2.6. Für den durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung erbrachten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis.
 - Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 10,23 € **12,17 €**
- 2.7. Für Veränderungen am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, stellt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH den tatsächlichen Aufwand in Rechnung.
- 2.8. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2.9. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH eine angemessene Abschlagszahlung erheben.

- 2.5. Die für die Herstellung des Hausanschlusses vom Verteilernetz bis zur Kundenanlage vom Anschlussnehmer zu zahlenden Kosten betragen:

- Netzanschluss bis Nennweite DN 50/ d 63 bis zu 10 m: 1.656,94 € **1971,76 €***
 - Mehrlänge je 1m: 21,48 € **25,56 €**
- 2.6. Für den durch den Anschlussnehmer in Eigenleistung erbrachten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis.
 - Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 10,23 € **12,17 €**

- 2.7. Für Veränderungen am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, stellt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH den tatsächlichen Aufwand in Rechnung.

- 2.8. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- 2.9. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH eine angemessene Abschlagszahlung erheben.

3. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

- 3.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH anzuzeigen.
- 3.2. Die Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist Bestandteil der Netzanschlusskosten.
- 3.3. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH macht die Inbetriebsetzung der Gasanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig.

4. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 4.1. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umzulegenden Gesamtkos-

ten gemäß der gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NDAV wird ein BKZ nur erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

- 4.2. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

5. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)

- 5.1. Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- 5.2. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, sofern sie Messstellenbetreiber ist, zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Anschlussnehmer.
- 5.3. Die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 S. 4 NDAV hat der Kunde zu tragen.
- 5.4. Die Leistung umfasst die Zählermontage und/oder -demontage, ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.
 - Einbau eines Gaszählers: 55,21 € **65,70 €**
 - Ausbau eines Gaszählers: 51,12 € **60,83 €**
 - Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 57,60 € **68,54 €**

6. Zahlung, Verzug (§§ 23, 24 NDAV)

- 4.1. Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 4.2. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet.
 - Mahnung: 4,00 €
 - Ratenzahlungsvereinbarung 5,11 €
 - Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang): 55,00 €
- 6.3. Für die Unterbrechung des Anschlusses werden folgende Kosten durch den Kunden erstattet:
 - Ausführungskosten der Unterbrechung: 75,30 €
 - Trennen des Netzanschlusses: nach Aufwand
 Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 6.4. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Kosten durch den Kunden erstattet:
 - Ausführungskosten der Wiederherstellung: 75,30 € **89,61 €**
 - Wiederherstellung am Anschlusskabel: **nach Aufwand**
 Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt nach Zahlung der entsprechenden Kosten bzw. einer Sicherheitsleistung, sofern die Kosten nicht konkret beziffert werden können.

- 6.4. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden folgende Kosten durch den Kunden erstattet:

- Ausführungskosten der Wiederherstellung: 75,30 € **89,61 €**
 - Wiederherstellung am Anschlusskabel: **nach Aufwand**
- Die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erfolgt nach Zahlung der entsprechenden Kosten bzw. einer Sicherheitsleistung, sofern die Kosten nicht konkret beziffert werden können.

7. Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende vergebliche Anfahrt zur Erbringung einer der unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- Vergebliche Anfahrt der Unterbrechung: 45,00 €
- Vergebliche Anfahrt der Wiederherstellung: 45,00 € **53,55 €**

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.02.2018 in Kraft, gleichzeitig wird die bisherige Fassung außer Kraft gesetzt.
- 8.2. Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.